



CVP Nidwalden

Fachgruppe Umwelt und Landwirtschaft

Postfach

6371 Stans

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2

6371 Stans

Stans , 2. November 2011

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG) Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWNGesetz). Vernehmlassung. Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum kantonalen Stromversorgungsgesetz und zum EWN Gesetz Stellung nehmen zu dürfen. Wir tun dies wie folgt:

1. Kantonales Stromversorgungsgesetz (kStromVG): Grundsätzliches

Wir begrüßen die Schaffung einer separaten Gesetzgebung zur Regelung der Stromversorgung und der Versorgungsbetriebe.

Im neuen kantonalen Stromversorgungsgesetz ist unter Art. 4 Abs. 4 festgehalten, dass bestehende Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben. Im Vernehmlassungsbericht ist unter Ziffer 5.2 auf Seite 12 allerdings nur vom Elektrizitätswerk Beckenried als weiterem Werk nebst dem EWN die Rede, die anderen Stromversorger mit Anbindungen an ausserkantonale Elektrizitätswerke sind nirgends erwähnt. So etwa das Werk Stützberg Emmetten (EWAldorf), das Werk Unterlauelen Hergiswil (EWLuzern). Wir nehmen an, dass mit den Formulierungen unter Art. 4 die Besitzverhältnisse aller Stromversorger gewahrt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (kStromVG)

Zu folgenden Artikeln sind Bemerkungen zu verzeichnen:

- Art. 9 (Anschlusspflichten ausserhalb der Bauzone)

Wir gehen davon aus, dass die bisherige Praxis gilt, dass die Gemeinden für Anschlüsse von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ausserhalb der Bauzone (die nicht bereits gestützt auf die Bundesgesetzgebung an das Verteilnetz bzw. gemäss Kriterien in Abs. 1 anzuschliessen sind) auch künftig nicht zur Mitfinanzierung angefragt werden können oder dazu verpflichtet sind.

- Art. 11 (Veröffentlichung der Tarife)

Die Netzbetreiber haben gemäss Art. 7 Abs. 2 StromVG die Elektrizitätstarife im Amtsblatt zu veröffentlichen. Wir meinen, dass die Kunden diese Tarife jederzeit einsehen oder abrufen können müssen, weshalb wir folgende Ergänzung von Art. 11 mit einem zusätzlichen Absatz fordern (Formulierung als Vorschlag, muss von der Redaktionskommission überprüft werden):

Der Netzbetreiber macht die Elektrizitätstarife zusätzlich öffentlich zugänglich, indem er sie auf seiner Homepage permanent aufschaltet.

3. Elektrizitätswerkgesetz (EWNG): Grundsätzliches

Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt begrüssen wir die Neuregelung der Stromversorgung und die Totalrevision des bisherigen EWN-Gesetzes, in der die anstehenden Anpassungen einfliessen konnten.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Elektrizitätswerkgesetzes (EWNG)

Zu folgenden Artikeln sind Bemerkungen zu verzeichnen:

- Art. 5 (Abgaben)

In Abs. 1 ist festgehalten, dass das EWN von jeder Besteuerung in Kanton und Gemeinden befreit ist. In Abs. 2 sind die Abgeltungen für die Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons und der Wasserkraft umschrieben. In Abs. 3 ist festgehalten, dass – wie bisher – das EWN für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden für Anlagen des Transports und Verteilung leistungsgebundener Energien keine Entschädigung zu bezahlen hat.

Wir sind der Meinung, dass im Zuge der Totalrevision Gelegenheit ist, diese alte und gegenüber den Gemeinden ungerechte Benachteiligung gegenüber privaten Grundeigentümern zu korrigieren. Da die Gemeinden auf Steuerabgaben seitens EWN verzichten müssen, sollen sie Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Baurechte erhalten, wie sie auch den privaten Grundeigentümern entschädigt werden.

Wir fordern deshalb folgende Anpassung:

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

- Art. 9 (Zusammensetzung Verwaltungsrat)

Dass der Regierungsrat die Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidiums vornehmen kann, erachten wir als richtig, die vorgeschlagenen Neuerungen betreffend Zusammensetzung des Verwaltungsrates ebenfalls.

Gemäss Formulierung in Abs. 2 müssen mindestens zwei Mitglieder des fünf- bis siebenköpfigen Gremiums dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören. Es ist also theoretisch möglich, dass zwei Mitglieder des Regierungsrates zu Verwaltungsrats-Mitgliedern gewählt werden, wenn sie die Kriterien erfüllen.

Wir sind der Meinung, dass beide Gremien im Verwaltungsrat vertreten sein müssen, dass also mindestens 1 Landrat und 1 Regierungsrat in den Verwaltungsrat gewählt werden müssen.

Wir fordern deshalb folgende Anpassung von Abs. 2:

*Mindestens ein Mitglied muss dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören;
...*

- Art. 17 (Verwendung des Reingewinnes)

In Abs. 1 ist festgehalten, dass über die Verwendung des Reingewinns des EWNs zwischen Regierungsrat und EWN Vereinbarungen abgeschlossen werden. Kommt keine Einigung oder Vereinbarung zustande, legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Gewinnverwendung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest.

Diese Praxis gilt gemäss Auskunft des Rechtsdiensts schon heute; es werden mehrjährige Vereinbarungen abgeschlossen.

Wir haben das Vorgehen und die Einflussmöglichkeiten des Landrates erörtert, auch wenn diese gütlich ausgemachte Vereinbarung über die Gewinnverwendung zwischen EWN und Regierungsrat bekanntgegeben wird (der Landrat erhält Kenntnis von dieser Vereinbarung, wenn ihm gemäss Art. 15 und 16 zusammen mit Jahresrechnung und Jahresbericht Rechenschaft abgelegt wird):

- Wenn sich der Landrat mit der ausgemachten Vereinbarung einverstanden erklärt und die Gewinnverteilung gutheisst, geht alles den gewohnten Gang.
- Wenn der Landrat sich aber nicht mit der ausgemachten Gewinnverteilung einverstanden erklären kann, kann er dies erst kundtun, wenn ihm die Jahresrechnung vorgelegt wird. Er muss die Jahresrechnung zurückweisen oder korrigieren lassen.

Wir regen an, die Abläufe unter diesem Blickwinkel – Anerkennung der Vereinbarung zwischen EWN und Regierungsrat durch den Landrat - nochmals zu durchleuchten und gegebenenfalls Anpassungen in Art. 17 vorzunehmen.

Im Namen und Auftrag der

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI DES KANTONS NIDWALDEN

André Scherer
Parteipräsident

A. Scherer

Peter Scheuber
Fachgruppenmitglied